

Ausschussvorlage WKA 20/31

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))

– Drucks. [20/5901](#) –

und

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

– Drucks. [20/6407](#) –

- | | |
|---|-------|
| 15. Universitätsbibliothek Marburg | S. 46 |
| 16. Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e. V. | S. 50 |
| 17. Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e.V. | S. 53 |



Universitätsbibliothek Marburg - Postfach 1920 - 35008 Marburg

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Wissenschaft und
Kunst im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Nur per Mail: s.ernst@ltg.hessen.de

Universitätsbibliothek

Leitende Direktorin

Dr. Andrea Wolff-Wölk

Tel.: 06421 / 28-21319

Fax: 06421 / 28-26506

E-Mail: wolffwoe@ub.uni-marburg.de

Sekr: Kirstin Mahr

Tel: 06421/28-21321

E-Mail: mahrk@ub.uni-marburg.de

Web: www.uni-marburg.de/de/ub

Az.:

Marburg, 29.10.2021

Ihr Zeichen: I 2.6

**Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags
Stellungnahme der Universitätsbibliothek Marburg zum „Entwurf der Landesregierung für
ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes“ – Drucks. 20/5901
Hier: Regierungsanhörung nach § 38 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Bibliotheksgesetz ist die zentrale rechtliche Grundlage für die wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen sowie für das Hessische Bibliotheks- und Informationssystem (hebis). Das Gesetz schafft den erforderlichen rechtlichen Rahmen für eine leistungs- und zukunftsfähige Informationsinfrastruktur, die Studium, Lehre und Forschung gleichermaßen unterstützt und zur Profilbildung des Wissenschaftsstandorts Hessen beiträgt. Gleichzeitig gibt es den wissenschaftlichen Bibliotheken die erforderliche Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Hessische Bibliotheksgesetz um zehn Jahre – bis zum 31. Dezember 2031 – verlängert. Es ist daher unverzichtbar, dass die Zukunftsaufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken, die sich aus dem digitalen Wandel, der Open Access Transformation und der veränderten gesellschafts- und bildungspolitischen Rolle der Bibliotheken ergeben, genauso wie der zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Finanzierungsrahmen im Gesetz angemessen abgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Universitätsbibliothek Marburg der Stellungnahme des Landesverbands Hessen im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) an; erweitert die Ausführungen aber an einigen Punkten bezogen auf Rolle und Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken:

§ 2 Bildung, Kultur und Medienkompetenz

Wir begrüßen es, dass der kulturelle Bildungsauftrag, der von den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken wahrgenommen wird, durch Ergänzung der Kultur als Aufgabe im Absatz (1) stärker hervorgehoben wird. Dies betrifft sowohl die Funktion der Bibliotheken als Orte zur Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes als auch ihre Rolle als Akteure der kulturellen Bildung, die im neu eingefügten Absatz (3) beschrieben wird. Bezogen auf den Absatz (3) schlagen wir aber vor, den Zusatz

„Bibliotheken geben Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke“ zu streichen,

da der Konkretisierungsgrad der Aussage den vorab formulierten generellen Bildungs- und Vermittlungsauftrag der Bibliotheken reduziert. Insbesondere für die wissenschaftlichen Bibliotheken erscheint eine Fokussierung auf regionale AutorInnen bzw. KünstlerInnen nicht zielführend.

§ 3 Bibliothek und Gesellschaft

Der neu eingefügte § 3 Bibliothek und Gesellschaft stellt den gesellschaftlichen und bildungspolitischen Auftrag der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken in den Vordergrund. Um aber die besondere Bedeutung der Bibliotheken bezogen auf den freien Zugang zu Wissen und Informationen, die Schlüsselstellung der wissenschaftlichen Bibliotheken im Kontext der Open Access Transformation und ihre Aufgaben bei der Publikationsunterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Hessen angemessen abzubilden, bitten wir darum, Abschnitt (1) wie folgt zu ergänzen:

„Durch ihre digitalen Informations- und Publikationsangebote tragen Bibliotheken zum freien Zugang zu Wissen und Bildung (Open Access) bei.“

Zudem regen wir an, einen Abschnitt (2) einzufügen, der den Kernauftrag der Bibliotheken bei der Bereitstellung eines umfassenden und ausgewogenen Medien- und Informationsangebots beschreibt. Bibliotheken nehmen hier eine wichtige Rolle ein, denn sie versorgen die Öffentlichkeit mit kuratierten und qualitativ hochwertigen Informations- und Medienangeboten und tragen auf diese Weise zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft bei

„Bibliotheken und deren kooperativen Zusammenschlüssen obliegt der Bestandsaufbau sowie der Aufbau digitaler Informationsangebote. Sie sind in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel unabhängig und tragen zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft bei.“

§ 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken erbringen ihre Leistungen in einem Netzwerk universitärer, regionaler und nationaler Partner sowie in (Drittmittel-) Projekten mit Fachbereichen und Instituten. Sie sind daher bereits seit vielen Jahren an den Hochschulen als Partner für Studium, Forschung und Lehre etabliert, so dass die Formulierung **„können Partner sein“** in ein **„sind Partner“** abgeändert werden sollte.

Zudem sind die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht nur für die Bereitstellung und Verwaltung wissenschaftlicher Daten und Dokumente, sondern in zunehmendem Umfang auch für die Publikation von Forschungsergebnissen zuständig. In diesem Zusammenhang bieten sie Unterstützung den Hochschulangehörigen Unterstützung im gesamten Forschungszyklus. Sie beraten bei der Nutzung der einschlägigen Instrumente (ORCID, Lizenzen), bieten unterschiedliche Finanzierungsmodelle für Open-Access-Publikationen (Transformationsverträge, institutionelle Mitgliedschaften, Publikationsfonds) und betreiben institutionelle Repositorien zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (Dokumente und Forschungsdaten). Der letzte Satz in Absatz (2) sollte daher wie folgt präzisiert werden:

„Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Medienkompetenz und sind Partner bei der Publikation, Bereitstellung und Verwaltung digitaler barrierefreier wissenschaftlicher Daten und Dokumente.“

§ 8 Zusammenarbeit

Für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der regionalen und überregionalen Literatur- und Informationsversorgung ist der Zusammenschluss der Bibliotheken in Verbundstrukturen von zentraler Bedeutung. So arbeiten die wissenschaftlichen Bibliotheken im Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (hebis) und die öffentlichen Bibliotheken im OnleiheVerbundHessen sehr erfolgreich zusammen. Wir bitten daher um folgende Erweiterung des § 8 (1):

„Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände und Verbände.“

§ 9 Kulturelles Erbe/Redaktionelles

In § 9 Abs. 2 wird noch auf § 3 verwiesen, der aber jetzt § 4 ist, und in Abs. 3 auf § 4, der jetzt zu § 6 wurde.

§ 10 Finanzierung

Das Land Hessen fördert seine wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken durch vielfältige Fördermaßnahmen und Programme. Dazu gehören bereits jetzt Förderinstrumente zur Versorgung mit elektronischen Medien, zum Ausbau der notwendigen Infrastrukturen oder zur Unterstützung bestandserhaltender Maßnahmen. Wünschenswert sind darüber hinaus Förderinstrumente im Bereich der Open-Access-Transformation bzw. der Kulturgutdigitalisierung. Da es sich bei den neuen Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken aber um Daueraufgaben handelt, wird es von grundlegender Bedeutung sein, die Finanzbedarfe, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben ergeben, dauerhaft in die Hochschulfinanzierung einzubringen, denn nur das Nebeneinander von Grundfinanzierung und Förderprogrammen ermöglicht eine leistungsfähige und stabile wissenschaftliche Informations- und Publikationsinfrastruktur in Hessen.

Mit dem Entfall der „Kann-Formulierung“ wird die Verantwortung, Rolle und Aufgabe des Landes beim Ausbau sowie der Fort- und Weiterentwicklung von Bibliotheken herausgestellt und die entsprechende Förderwürdigkeit betont. Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen von Land und Trägereinrichtungen lassen sich die bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen des Bibliothekswesens weiter stärken und nutzerorientiert ausbauen.

Wir bitten daher darum, den Absatz (2) wie folgt zu konkretisieren:

„Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken. Dabei wird die Entwicklung eines nutzerorientierten, flächendeckenden, regional ausgewogenen und zukunftsfähigen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Wolff-Wölk
Ltd. Direktorin der Universitätsbibliothek

Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e.V.



Abs: LAG Schulbibliotheken e.V. Barbara Rega
Dahlienweg 3 61381 Friedrichsdorf

E-Mail: br@schulbibliotheken.de
www.schulbibliotheken.de

28.10.2021

Hessischer Landtag Ausschuss für Wissenschaft und Kunst

[per E-Mail an: s.ernst@ltg.hessen.de und d.erdmann@ltg.dessen.de]

Ihr Aktenzeichen: I 2.6

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes (Drucks. 20/6407) und zum Gesetzentwurf des Starke Bibliotheken Gesetz (Drucks. 20/5901)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e.V. (LAG) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes und zum Starke Bibliotheken Gesetz Stellung nehmen zu können.

Generell befürworten wir ein Bibliotheksgesetz und stimmen mit anderen angehörten Interessenvertretenden überein, dass dieses Gesetz notwendig und verlängerungswürdig ist. Wie schon in unserer Stellungnahme bei der ersten Anhörung des Bibliotheksgesetzes 2010 ausgedrückt, ist das Gesetz aus Sicht der LAG Schulbibliotheken insbesondere in zweierlei Hinsicht verbesserungswürdig.

1. Änderung des §10 Finanzierung:

§ 10 8 Finanzierung

(1) ¹Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. ²**Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und das Angebot von innovativen Dienstleistungen.**

Begründung:

Das Bibliotheksgesetz sollte eine „Pflicht zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal“ (siehe die Stellungnahme des dbv von 2010, die im Anhang zu finden ist) beinhalten. Nur dann können Bibliotheken ihre Aufgaben für jede Person in jeder Region Hessens erfüllen, wie im allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfes zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes ausgeführt ist. Gerade auch im Hinblick auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Hessen ist diese Pflichtaufgabe einzuführen. Sie bietet zudem vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung hervorragende Möglichkeiten, die in § 2 genannten Aufgaben auch im ländlichen Raum umzusetzen und Bibliotheken in ganz Hessen als multimediale Wissens-, Lern- und Kulturzentren zu etablieren.

Kommentar:

Wir schließen uns den Forderungen der FDP, die im Gesetzentwurf Starke Bibliotheken Gesetz ausgedrückt sind (Drucksache 20/5901) an und heißen die kostenfreie Nutzung der Bibliotheken gut. Dennoch reicht uns die „Kann-Bestimmung“ nicht aus.

2. Ergänzung des §7 Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken:**§ 7 5** Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) ¹Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Medienwerken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.

(2) ¹Schulbibliotheken sind Sammlungen von Medienwerken für die Schulgemeinde. ²Sie können, sofern schulische Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden. ³Näheres ist im Schulgesetz geregelt.

(3) (2) ¹Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur.² Sie sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein **und zu multimedialen Wissens-, Lern- und Kulturzentren weiterentwickelt werden.**

Begründung:

Schulbibliotheken haben eine Sonderstellung, da sie Spezialbibliotheken für eine besondere Zielgruppe, nämlich die Schulen, darstellen. Die Schulen fallen in den Aufgabenbereich des Hessischen Kultusministeriums.

Deshalb ist der Absatz 2 zu ergänzen, um die Schulbibliotheken explizit zu definieren, wie dies auch bei den öffentlichen, wissenschaftlichen und den Behördenbibliotheken erfolgt ist.

Weiterhin nimmt der neu angefügte zweite Halbsatz des neuen Absatzes 3 die §§ 2 und 3 des Entwurfes zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

auf. Denn Medienwerke sind in ihrer Form vielfältig und insbesondere mit Zunahme der Digitalisierung in allen Lebensbereichen ist dies gesetzlich zu würdigen und dient damit auch einer erfolgreichen digitalen Bildung, wie dies z.B. im Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 der Europäischen Kommission dargelegt wird

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0624&from=EN>)

Zudem wird im Absatz 2, Satz 3 auf eine zusätzliche eindeutige Regelung der Schulbibliotheken im Schulgesetz verwiesen. Unser Vorschlag ist, dies im Schulgesetz analog zu den Medienzentren (§162 Schulgesetz) zu regeln. Einen Vorschlag hierzu mit ausführlicher Begründung liefern wir gerne jederzeit nach.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen und als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Rega

Vorstandsmitglied
Landesarbeitsgemeinschaft
Schulbibliotheken in Hessen e.V.

Die LAG Landesarbeitsgemeinschaft für Schulbibliotheken ist ein gemeinnütziger Verein, zu dem sich Lehrerinnen, Lehrer, Eltern, Bibliothekarinnen, Bibliothekare und Schulen mit Bibliothek / Mediothek zusammengeschlossen haben. Ihr Ziel ist die Stärkung und Weiterentwicklung der Schulbibliotheken. Sie setzt sich insbesondere für das Schulbibliothekswesen und die Leseförderung in Hessen ein, führt Projekte durch und unterstützt die Mitglieder mit Information und Beratung. Zudem ist sie akkreditierte Fortbildnerin der Hessischen Lehrkräfteakademie.

LKB Hessen e.V. | Kaiserstr. 56 | 60329 Frankfurt a.M.

Daniel May
Vorsitzender des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtages
- per E-Mail -

Frankfurt, den 29.10.2021

**Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Stellungnahme der Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e.V.
zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken
(Starke Bibliotheken-Gesetz) (Drucksache 20/5901)**

Sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

seit ihrer Gründung im Jahr 2009 ist die Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen (LKB Hessen e.V.) das spartenübergreifende, landesweite Forum für Kulturelle Bildung. Die inzwischen über 70 Mitglieder – kulturelle Landesfachverbände und -arbeitsgemeinschaften, freie und kommunale Träger sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen - sind überzeugt, dass Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Zusammenhalt aufs Engste verknüpft sind mit umfassender kultureller Teilhabe, ob im Rahmen von formaler, non-formaler oder informeller Bildung. Ein zentrales verbandliches Ziel ist es daher, vielfältige und inklusiv ausgerichtete Zugänge zu Kultureller Bildung zu fördern: Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen müssen Zugang zu kulturellen Bildungsorten und kultureller Bildungspraxis haben – von Anfang an und ein Leben lang. Auch der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband zählt zu unseren Mitgliedern.

Die in der LKB Hessen engagierten Akteur*innen verstehen die Kulturelle Bildung als ein bedeutendes öffentliches Gut und sehen daher ihre Stärkung, Weiterentwicklung als demokratische

Pflichtaufgabe an, die im Schulterschluss von den Kulturinstitutionen bzw. Akteur*innen und der öffentlichen Hand verantwortet werden muss.

Öffentliche Bibliotheken sind integraler Bestandteil der kulturellen Infrastruktur im Flächenland Hessen, die letztlich Grundlage und Voraussetzung ist für vielfältige und qualitätsvolle kulturelle Bildungsangebote. Bibliotheken nehmen eine zentrale Rolle ein als engagierte Akteure generationenübergreifender kultureller Vermittlungsangebote, sowohl im urbanen als auch insbesondere im ländlichen strukturschwachen Raum. Die Projekte, die von, mit und in Bibliotheken umgesetzt werden, ermöglichen eine Vielzahl von kreativen Beteiligungen und ästhetischen Erfahrungen. Dazu gehört die Beschäftigung mit dem Kulturgut Buch und mit Literatur ebenso wie die Wahrnehmung von Angeboten zur Stärkung von Medienkompetenzen oder der Leseförderung, Lesungen oder Ausstellungen.

Die LKB Hessen e.V. bewertet daher das Hessische Bibliothekengesetz grundsätzlich sehr positiv und begrüßt die geplante Verlängerung. Mit Blick auf die besondere Rolle von Bibliotheken als lebendige Orte Kultureller Bildung bewertet die LKB auch die Vorschläge der FDP-Fraktion zur weiteren Stärkung der Bibliotheken im Land Hessen positiv und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1

- 1. In § 5 wird als neuer Abs. 3 eingefügt: "Öffentliche Bibliotheken sind Zentren der Kultur, insbesondere im ländlichen Raum. Sie dienen der Vermittlung kultureller und staatsbürgerlicher Bildung, der demokratischen Willensbildung und der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe vor Ort."**

Wir begrüßen, dass durch die Formulierung die Tatsache anerkannt wird, dass Bibliotheken multifunktionelle öffentliche Räume sind, die auch zentrale Vermittlungsaufgaben für kulturell-ästhetische Bildung wahrnehmen. Ein expliziter Verweis auf die Kulturelle Bildung sollte sich unbedingt im Gesetz wiederfinden, ebenso wie der Aspekt der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe, welche Bibliotheken ermöglichen. Wir erlauben uns, bezogen auf Drucksache 20/6407 zu empfehlen, in der Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes unter Änderungsvorschlag 2 zu §2 den Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Sie sind Orte der Wissenschaft, der Kultur und der Kulturellen Bildung, der Begegnung und der Kommunikation.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen sowie die Öffnung an Wochenenden unterstützen."

Auch die Erweiterung der Öffnungszeiten bewerten wir grundsätzlich positiv und einen weiteren Schritt in Richtung Nutzer*innenfreundlichkeit und Zugänglichkeit, gerade auch für Familien. Auf diese Weise ermöglichen Bibliotheken auch am Wochenende Besuche und informelle bzw. non-formale kulturelle (Bildungs-)Erfahrungen, wie sie in vergleichbaren öffentlichen Kulturorten wie Theatern, Museen und Literaturhäusern möglich sind. Wichtig erscheint uns, die Öffnungszeiten jeweils konkret bedarfsbezogen für das jeweilige Umfeld festzulegen. Bezogen auf eine Ausweitung der Öffnungszeiten gilt es aus unserer Sicht auch unbedingt, die finanziellen Aufwendungen für notwendige strukturellen Anpassungen (Personal, Organisation) mitzudenken.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Benutzung und Ausleihe der Bibliotheksbestände sind kostenfrei. Die Träger können in ihren Benutzungsordnungen angemessene Mahn- oder Strafgebühren festsetzen.“

Wir begrüßen eine Weiterentwicklung der Bibliotheken als barrierearme Orte ohne finanzielle Hürden, deren Türen für alle Menschen weit offenstehen. Insbesondere die Abschaffung der Nutzungsentgelte kann hier große Wirkung entfalten. Bibliotheksbesuche können der Schlüssel sein für Lesebiographien, gerade auch für Kinder und Jugendliche, die in sozio-ökonomisch schwierigen und benachteiligten Lebenslagen aufwachsen in denen Bücherkäufe nicht selbstverständlich sind und auch vermeintlich geringe Nutzungsgebühren bereits ein reelles Hindernis bilden. Die vorgeschlagenen Anpassungen sehen wir als einen wichtigen Schritt in Richtung Teilhabegerechtigkeit und Chancengleichheit. Zugleich muss zwingend bedacht werden, dass ggf. der Wegfall von durch Ausleihgebühren realisierten Eigenmitteln entsprechend kompensiert wird, so dass den Trägern keine finanziellen Nachteile entstehen oder ggf. an anderer Stelle, etwa bei der inhaltlichen Vermittlungsarbeit, gekürzt wird. Durch konkrete Bezuschussung durch das Land könnten hier Anreize für die Kommunen geschaffen werden, die Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen zu erweitern.

Artikel 2

Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewV)

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 angefügt: "in öffentlichen Bibliotheken, soweit sie ihre Funktionen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Hessischen Bibliotheksgesetzes in der Fassung vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... **[einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], erfüllen, bis zu 6 Stunden."**

Wie bereits oben erläutert befürwortet die LKB Hessen die Möglichkeit der Erweiterung der Öffnungszeiten, um mehr Menschen den Besuch zu ermöglichen.

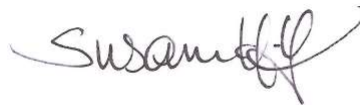
Zusammenfassend möchten wir betonen, dass wir es befürworten, wenn die Landesregierung bei der Novellierung die beiden von der FDP-Fraktion genannten Ergänzungen zum Abbau von Barrieren übernimmt und mit dem Gesetz zugleich signalisiert, dass sie Sorge trägt für eine auskömmliche Gegenfinanzierung. In einer solchen Weiterentwicklung des hessischen Bibliotheksgesetzes sehen wir einen Gewinn für das Land Hessen und einen wichtigen Schritt hin zu einer sozial und inklusiv ausgerichteten Kulturpolitik, die Teilhabegerechtigkeit zu einem zentralen Kriterium macht. Eine Stärkung der hessischen Bibliotheken ist aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Kulturellen Bildung.

Wir hoffen auf einen fraktionsübergreifenden Konsens in den Beratungen und danken für die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung.

Mit besten Grüßen

Handwritten signature of Lothar R. Behounek in black ink.

Lothar R. Behounek M.A.
1. Vorsitzender

Handwritten signature of Susanne Hilf in black ink.

Susanne Hilf
Geschäftsführung